

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 Stmk. LBezG.

Stmk. LBezG. - Steiermärkisches Landes-Bezügegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.01.2025

(1) Die Bezüge betragen für	
1. den	190 %
Landeshauptmann	
2. den Landeshauptmannstellvertreter	180 %
3. ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmannstellvertreter ist	170 %
4. den Ersten Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	135 %
5. einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	125 %
5a. (Anm.: entfallen)	
6. (Anm.: entfallen)	
7. (Anm.: entfallen)	
8. den Ersten Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	95 %
9. einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	85 %
10. den Zweiten und Dritten Präsidenten des Landtages	85 %
10a. (Anm.: entfallen)	
11. einen Abgeordneten zum Landtag	65 %
des Ausgangsbetrages nach § 2.	
(2) Hätte ein Organ gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs. 1, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.	
(3) (Anm.: entfallen)	
(4) Der Erste Präsident des Landtages sowie jeder Klubobmann im Landtag haben innerhalb von vier Wochen nach Übernahme der Funktion zu erklären, ob auf die weitere Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht verzichtet wird (Berufsverzicht). Sofern sich eine Änderung der beruflichen Situation während der Funktionsdauer ergibt, kann eine Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden.	
Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 36/2001, LGBl. Nr. 60/2020	

In Kraft seit 26.06.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$